

Regierungsratsbeschluss

vom 10. November 2015

Nr. 2015/1803

Kienberg: Beschwerde gegen die Änderung des Zonenreglements zum Gesamtplan (§ 5) / Aufsichtsbeschwerde gegen den Gemeinderat der Gemeinde Kienberg

1. Planbeschwerde

1.1 Ausgangslage

Die Gemeinde Kienberg wollte mit der Änderung von § 5 des Zonenreglements zum Gesamtplan die Möglichkeit schaffen, die ausgebeutete Mergelgrube „Nesselgraben“ in der Zone für geomorphologische Besonderheiten durch eine neue Grube zu ersetzen.

Während der öffentlichen Auflage vom 24. Januar 2014 bis 23. Februar 2014 erhob die Jagdgesellschaft Hubertus Kienberg, v. d. Bruno Gubler-Rippstein, Bühlstrasse 189, 4468 Kienberg, Einsprache. Sie brachte vor, dass mit der Eröffnung einer neuen Mergelgrube der Schutz der sogenannten Nackentäler im Nesselgraben nicht mehr gewährleistet werden könne. Es müsse zudem davon ausgegangen werden, dass der Mergel zukünftig nicht nur für den Eigenbedarf genutzt würde, obwohl dies vorgeschrieben sei. Kienberg würde durch eine weitere Grube eine wertvolle Landschaft und ein speziell geschütztes Waldgebiet preisgeben, da auch mit der Rekultivierung der bestehenden, ausgebeuteten Mergelgrube die Nackentäler nicht wieder hergestellt werden könnten.

Parallel zur Planaufgabe reichte die Gemeinde Kienberg am 27. Januar 2014 als Bauherrin und Grundeigentümerin ein Baugesuch zum Ersatz der bestehenden Mergelgrube bei der Baubehörde Kienberg ein. Während der Auflage vom 6. bis 20. Februar 2014 erhob die Jagdgesellschaft Hubertus Kienberg auch gegen das Baugesuch Einsprache. Das Bauvorhaben entspräche nicht dem gültigen Zonenplan und -reglement. Zudem sei das Baugesuch unsachgemäss vorgenommen worden. Die geplante Grube sei für den Eigenbedarf zu gross.

Mit Beschluss vom 18. März 2014 trat der Gemeinderat wegen mangelnder Legitimation nicht auf die Einsprache der Jagdgesellschaft Hubertus ein. Beim Regierungsrat wurde um die Genehmigung der Reglementsänderung nachgesucht. Am 2. September 2014 wurde dieser Gemeinderatsbeschluss der Einsprecherin formgemäss eröffnet.

In der Folge erhob die Jagdgesellschaft am 16. September 2014 Beschwerde beim Bau- und Justizdepartement (BJD), welches in der Rechtsmittelbelehrung des Nichteintretensentscheids fälschlicherweise als Beschwerdeinstanz genannt wurde. Dieses überwies indes die Beschwerde an den nach § 17 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) zuständigen Regierungsrat. Die Beschwerdeführerin erklärte, sie sei der Meinung, es handle sich beim Entscheid des Gemeinderates um einen Entscheid zum Baugesuch für die neue Mergelgrube. Bezüglich der Einsprache zum Zonenreglement hätte der Gemeinderat nie Stellung genommen. Beantragt wurde die Aufhebung des genannten Entscheids. Die Behandlung des Baugesuchs sei rechtswidrig, da die Änderung des Zonenreglements noch gar nicht erfolgt sei. Mit der vermeintlichen Baubeschwerde reichte die Jagdgesellschaft Hubertus Kienberg sinngemäss auch eine Aufsichtsbeschwerde ein. Die Behörden der Gemeinde Kienberg seien „nicht in der Lage, das Verfahren über eine geplante Änderung des Zonenplans und des entsprechenden Zonenreglements rechts-

sicher und rechtskonform abzuwickeln". Die Gemeindebehörden seien anzuhalten, korrekt vorzugehen.

Am 23. September 2014 (RRB Nr. 2014/1640) beschloss der Regierungsrat die Änderung des Zonenreglements im Unwissen, dass der diesbezügliche Einspracheentscheid des Gemeinderates erst anfangs September 2014 korrekt eröffnet und eine Beschwerde dagegen eingereicht worden war.

In der Vernehmlassung vom 4. November 2014 legte die Gemeindeverwaltung von Kienberg sinngemäss dar, dass es sich beim angefochtenen Entscheid um einen Entscheid innerhalb des Planverfahrens handle. Die Einsprache der Jagdgesellschaft zum Baugesuch sei noch gar nicht behandelt worden, die Baukommission werde diese aber voraussichtlich abweisen und die Baubewilligung erteilen.

1.2 Erwägungen

Der Gemeinderat von Kienberg liess der Jagdgesellschaft Hubertus das Protokoll seiner Sitzung vom 18. März 2014 zukommen, in welchem festgehalten wurde, dass auf deren Einsprache wegen ihrer mangelnden Legitimation nicht eingetreten worden sei. Dieses Schreiben enthielt allerdings keine Rechtsmittelbelehrung.

Die Gemeinde Kienberg eröffnete der Jagdgesellschaft diesen Entscheid nochmals am 2. September 2014, diesmal mit Rechtsmittelbelehrung. Daraufhin machte diese fristgemäss von ihrem Beschwerderecht Gebrauch. Die Reglementsänderung wurde zwar mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2014/1640 vom 23. September 2014 genehmigt. Dem Regierungsrat war zu diesem Zeitpunkt der Eingang der Beschwerde nicht bekannt. Dies hat indes für die Beschwerdeführerin keinen Rechtsnachteil zur Folge, da die Reglementsänderung für sie erst nach Erledigung der eingegangenen Beschwerde in Rechtskraft erwachsen kann. Die Beschwerde ist hiermit nachträglich zu behandeln.

Nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG; BGS 124.11) ist zur Beschwerde legitimiert, wer durch eine Verfügung oder einen Entscheid besonders berührt wird und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Die Jagdgesellschaft ist als Adressatin des Entscheids des Gemeinderats vom 18. März 2014 bzw. 2. September 2014 zur Beschwerdeführung legitimiert. Auf ihre Beschwerde ist somit einzutreten. In diesem Verfahren ist jedoch nur zu prüfen, ob der Nichteintretensentscheid der Vorinstanz zu Recht erging.

Die Beschwerdeführerin Jagdgesellschaft Hubertus Kienberg ist durch den Pachtvertrag mit dem Kanton Solothurn berechtigt, auf dem Gebiet der Gemeinde Kienberg die waidgerechte Ausübung der Jagd vorzunehmen. Die Jagdgesellschaft ist indes weder Eigentümerin eines Grundstücks in der Nähe der zu rekultivierenden oder der neu zu aktivierenden Mergelgrube, noch besteht eine andere, besondere Beziehungsnähe zu der Zone für geomorphologische Besonderheiten. Sie ist von der Zonenreglementsänderung somit nicht mehr berührt als irgendein anderer Bewohner von Kienberg, der ein Interesse an den Naturgegebenheiten innerhalb des Gemeindegebiets bekundet. Die Möglichkeit, einen Erlass durch jedermann anzufechten, d. h. die sogenannte Popularbeschwerde, sieht der Gesetzgeber nicht vor. Die Jagdgesellschaft ist auch nicht eine kantonale Vereinigung im Sinne von § 16 Abs. 2 PBG, welcher das Verbandsbeschwerderecht zustehen würde.

Die Gemeinde Kienberg hat zu Recht die Einsprachelegitimation verneint.

Auf Beschwerdepunkte materiellen Inhalts ist somit nicht einzutreten. Dass die Jagdgesellschaft vermeintlich eine Beschwerde gegen einen Entscheid zum Baugesuch erhoben hat, ist nicht von Belang. Sie hätte ohnehin nur beantragen können, dass der Nichteintretensentscheid der Ge-

meinde aufgehoben würde. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass der genannte Entscheid explizit auf § 16 Abs. 1 PBG, in welchem Einsprachen zur Nutzungsplanung geregelt sind, verwies und zudem vom Gemeindepräsidenten als Vertreter des Gemeinderates unterschrieben wurde. Von einem Einspracheentscheid zum Baugesuch durfte somit nicht ausgegangen werden.

Aber selbst wenn die Beschwerdeführerin legitimiert gewesen wäre und keine Missverständnisse bezüglich des Beschwerdeobjekts geherrscht hätten, wäre sie auch in materieller Hinsicht nicht legitimiert gewesen. Sie rügte nämlich (in der Einsprache) vor allem den Standort der geplanten Mergelgrube in der Zone für geomorphologische Besonderheiten, welche zugleich innerhalb der Juraschutzzone läge. Bauten hätten dort in besonderer Weise auf das Orts- und Landschaftsbild Rücksicht zu nehmen, was nach Meinung der Beschwerdeführerin für die Mergelgrube nicht zuträfe. Grundsätzlich stehen die Belange des Heimatschutzes und die Umsetzung der einschlägigen Bestimmungen im öffentlichen Interesse, welches von den staatlichen Fachstellen wahrgenommen wird, und das die Beschwerdeführerin nicht zu ihrem eigenen erklären kann. Bezüglich der Beschwerde zum vermeintlichen Baugesuchsentscheid ist auf die Vernehmlassung der Baubehörde vom 4. November 2014 zu verweisen, die betonte, dass ein Entscheid zum Baugesuch noch nicht gefallen sei. Das Bau- und Justizdepartement kann sich somit einer Beschwerde erst dann annehmen, wenn die Baubehörde einen Entscheid zum Baugesuch gefällt hat und sich die Beschwerde auf einen solchen bezieht.

Die Beschwerde der Jagdgesellschaft Hubertus Kienberg zur Zonenreglementsänderung ist somit abzuweisen.

2. Aufsichtsbeschwerde

2.1 Ausgangslage

Zusammen mit der oben genannten Beschwerde erhob die Jagdgesellschaft Hubertus Kienberg zugleich Aufsichtsbeschwerde gegen den Gemeinderat mit dem Antrag, die Gemeindebehörden seien anzuhalten, das Verfahren zur Änderung des Zonenplans und dem Reglement korrekt abzuwickeln. Die Behörden von Kienberg hätten zuerst das Baugesuch zur Mergelgrube behandelt, bevor sie das Planverfahren abgeschlossen hätten. Die Gemeindeverwaltung von Kienberg legte indes in der Vernehmlassung vom 4. November 2014 dar, dass sie das Baugesuch wegen des hängigen Planverfahrens noch nicht behandelt hätte. Sinngemäss beantragte sie somit, der Aufsichtsbeschwerde nicht stattzugeben.

2.2 Erwägungen

2.2.1 Formelles

Die Aufsichtsbeschwerde nach § 211 des Gemeindegesetzes (GG; BGS 131.1) ist ein Rechtsbehelf, mit dem jedermann beim Regierungsrat auf Mängel in der Gemeindeverwaltung oder im Finanzhaushalt hinweisen kann. Im Gegensatz zu den förmlichen Rechtsmitteln hat der Anzeiger weder Parteirechte noch unterliegt ein Nichteintretensentscheid auf eine Aufsichtsbeschwerde einem Rechtsmittel. Nach Art. 26 der Kantonsverfassung (KV; BGS 111.1) hat der Anzeiger lediglich den Anspruch, vom Regierungsrat innert angemessener Frist eine begründete Antwort zu erhalten. Die Aufsichtsbeschwerde wird somit im Sinne einer Petition behandelt.

Der Rechtsbehelf der Aufsichtsbeschwerde ist subsidiärer Natur. Da die Beschwerdeführerin jedoch nicht legitimiert ist, Beschwerden, die die Mergelgrube „Nesselgraben“ betreffen, zu erheben, kann sie darüber hinaus zumindest als Anzeigerin ihre Rügen zum behaupteten fehlerhaften Ablauf des Planverfahrens geltend machen.

Nicht jede Rechtswidrigkeit, die Anlass zu einer Verwaltungsbeschwerde im Sinne von § 199 GG oder zu einer spezialgesetzlich vorgesehenen Beschwerde (z. B. Baubeschwerde) geben könnte, genügt, um ein aufsichtsrechtliches Eingreifen zu rechtfertigen. Der Regierungsrat greift nur dann ein, wenn ein qualifizierter Tatbestand vorliegt, das heisst, wenn von eigentlichen Missständen oder Unordnung in der Gemeinde gesprochen werden muss, wenn öffentliche Interessen offensichtlich missachtet worden sind oder wenn schwerwiegende Rechtsverletzungen vorgekommen sind. Dies ist nachfolgend zu prüfen.

2.2.2 Materielles

Die Beschwerdeführerin brachte in erster Linie vor, dass das Protokoll des Gemeinderates ohne Rechtsmittelbelehrung versandt wurde, dass das Planverfahren nicht abgeschlossen sei und dass das Baugesuchsverfahren durchgeführt worden sei, ohne die Genehmigung des Zonenplans abzuwarten.

Tatsächlich wurde das Protokoll des Gemeinderates ohne Rechtsmittelbelehrung versandt und die Korrektur dieses Fehlers erst ein halbes Jahr später an die Hand genommen. Der Beschwerdeführerin sind dadurch aber keine Rechtsnachteile erwachsen. Die Möglichkeit vom Beschwerderecht Gebrauch machen zu können, blieb bestehen. Auch wurde, wie bereits oben dargelegt, das Baugesuchsverfahren nicht vor dem Planverfahren abgewickelt. Diese Annahme beruht auf einem Missverständnis der Beschwerdeführerin.

Andere Fehler der Gemeindeverwaltung wurden nicht vorgebracht und sind auch nicht aktenkundig.

Insgesamt kann somit weder von Missständen in der Gemeinde noch von der Missachtung öffentlicher Interessen oder von einer schwerwiegenden Rechtsverletzung gesprochen werden, die ein aufsichtsrechtliches Eingreifen rechtfertigen würden.

Der Aufsichtsbeschwerde des Jagdvereins Hubertus Kienberg ist demnach nicht stattzugeben.

3. Kosten

Die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidegebühr) werden gemäss § 17 Abs. 1 des Gebührentarifs (GT; BGS 615.11) auf Fr. 500.00 festgesetzt. Da die Jagdgesellschaft Hubertus Kienberg unterlegen ist, gehen die Kosten zu ihren Lasten. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 500.00 wird verrechnet.

4. Beschluss

- 4.1 Die Planbeschwerde der Jagdgesellschaft Hubertus Kienberg wird abgewiesen.
- 4.2 Der Aufsichtsbeschwerde der Jagdgesellschaft Hubertus Kienberg wird nicht stattgegeben.

- 4.3 Die Beschwerdeführerin hat die Verfahrenskosten von Fr. 500.00 zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 500.00 wird verrechnet.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Ziffern 4.1 und 4.3 dieses Beschlusses kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Bruno Gubler-Rippstein, Bühlstrasse 189, 4468 Kienberg
(i. S. Jagdgesellschaft Hubertus Kienberg)

Kostenvorschuss:	Fr.	500.00	(Fr. 500.00 von 1015004 auf
Verfahrenskosten			42100000 / 003 / 81087 umbuchen)
inkl. Entscheidgebühr:	Fr.	500.00	
	Fr.	<u>0.00</u>	

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (rr)
Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (cs)
Bau- und Justizdepartement, Leiterin Administration (br) (Beschwerde Nr. 2014/121)
Bau- und Justizdepartement, Debitorenbuchhaltung
Amt für Raumplanung
Amt für Finanzen (2), **zum Umbuchen**
Jagdgesellschaft Hubertus Kienberg, p. Adr. Bruno Gubler-Rippstein, Bühlstrasse 189,
4468 Kienberg **(Einschreiben)**
Gemeinde Kienberg, Gemeinderat, Bühlstrasse 192, 4468 Kienberg **(Einschreiben)**
Baukommission Kienberg, Bühlstrasse 192, 4468 Kienberg **(Einschreiben)**